



Ausgabe 21/2013

vom 31.5.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Gebühren und Verkehrssteuern

Vereinfachte Gebühre- entrichtung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Liefl-Strasse 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Vereinfachte Gebühre- entrichtung für Vermieter und Verpächter

Vermieter und Verpächter können seit 1.1. 2013 für innerhalb eines Monats abgeschlossene Verträge eine Sammelmeldung vornehmen. Eine Gebühreanzeige kann unterbleiben, wenn die Gebührens-
schuld bis zum Fälligkeitstag mit Verrechnungsweisung über FinanzOnline entrichtet wird.

Bisher mussten Bestandgeber (Verpächter bzw. Vermieter) für jeden einzelnen abgeschlossenen Bestandvertrag (Miet- oder Pachtvertrag) eine separate Gebühreanmeldung vornehmen. Durch die letzte Steuerreform treten für Bestandverträge, die ab dem 1.1.2013 abgeschlossen werden, zusätzlich zur alten Regelung zwei Wahlmöglichkeiten für den Bestandgeber hinzu.

Zwei Wahlmöglichkeiten

- Der Bestandgeber kann für die innerhalb eines Monats abgeschlossenen Bestandverträge auch eine Sammelmeldung an das Gebührefinanzamt vornehmen. Hierzu ist das Formular Geb1 zu verwenden (abrufbar unter https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm), in dem die einzelnen Bestandverträge mit den relevanten Daten einzutragen sind. Die aus der Sammelmeldung resultierende Gebührens-
schuld ist - wie die Sammelmeldung - spätestens bis zum Fälligkeitstag (15. des zweitfolgenden Monats) gegenüber dem Gebühre-
finanzamt zu entrichten.
- Eine Gebühreanzeige kann unterbleiben, wenn die Gebührens-
schuld spätestens bis zum Fälligkeitstag mit Verrechnungsweisung über FinanzOnline entrichtet wird. Nähere Informationen zur Zahlung mit Verrechnungsweisung finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/Geb1a.pdf>.

Wann fällt Bestandvertragsgebühre an?

Der Abschluss von Bestandverträgen (Miet- oder Pachtverträgen), die jemandem das Gebührerecht an einer unverbrauchbaren Sache (Wohnung, Grundstück) gegen ein Entgelt einräumen, unterliegt der Bestandvertragsgebühre. Grundsätzlich setzt die Gebührepflicht eine Urkunde voraus. In folgenden Fällen fingiert das Gebührerecht zudem eine solche Urkunde:

- Bei schriftlicher Annahme eines Vertragsangebotes
- Bei Beurkundung der mündlichen Annahme eines Vertrags-
angebotes

- Bei Gedenkprotokollen durch eine dritte Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar), die nicht als Parteienvertreterin den Vertragsabschluss vornimmt (ein Rechtsanwalt etwa, der im Namen seines Mandanten den Mietvertrag abschließt, zählt nicht als dritte Person), sondern den bereits erfolgten, mündlichen Vertragsabschluss in einem Protokoll schriftlich festhält.

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss und ist vom Bestandgeber (Vermieter, Verpächter) bis zum 15. des dem Vertragsabschlussmonat zweitfolgenden Monats dem Gebührenfinanzamt anzuzeigen und zu entrichten (Fälligkeitstag).

Achtung

Auf sämtlichen Vertragsausfertigungen ist ein Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen. Dieser hat zu enthalten:

- den Gebührenbetrag,
- das Datum der Selbstberechnung und
- die Unterschrift des Bestandgebers.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)